



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend geschilderte, letzte Fall des Jahres 2015 beschreibt eine nicht seltene Konstellation, dass ein Schuldner, der sein Vermögen vor dem Zugriff seiner Gläubiger (Finanzamt, Krankenkasse, Bank u. a.) schützen möchte, seine eigenen Schuldner anweist, Geldbeträge nicht auf das eigene Konto zu überweisen, sondern auf dasjenige einer ihm nahestehenden Person (Vater, Mutter, Geschwister, Ehefrau). Mit diesen Personen vereinbart er – in der Regel mündlich – lediglich, sie möchten ihm das Geld, welches in Kürze auf ihrem Konto eingehen wird für ihn verwahren und ihm bei Bedarf wieder zurückzahlen. Ein solcher Vorgang kann sowohl für den einzelnen benachteiligten Gläubiger als auch im Insolvenzfall für den Insolvenzverwalter einen Anfechtungsgrund darstellen, muss es aber nicht. Angefochten werden kann nur, wenn die nahestehende Person sowohl die finanzielle Notlage des Schuldners als auch dessen Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen positiv gekannt hat.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Rückzahlung durch den späteren Anfechtungsgegner an den Schuldner lässt die Gläubigerbenachteiligung nicht immer entfallen

**InsO §§ 129 I, 133 I, 143 I 2; BGB §§ 819 I, 818 IV, 292 I, 989**

**1. Liegt die anfechtbare Rechtshandlung in der Überweisung eines Guthabens des Schuldners auf das Konto eines Dritten, wird die objektive Gläubigerbenachteiligung nicht dadurch wieder rückgängig gemacht, dass der Dritte den Betrag planmäßig abhebt und dem Schuldner bar zur Verfügung stellt.**

**2. Ein uneigennütziger Treuhänder, der anfechtbar erlangte Gelder des Schuldners weisungsgemäß an diesen zurückzahlt, ist zum Wertersatz verpflichtet, ohne sich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen zu können (Fortführung von BGH, Urt. v. 26.4.2012 – IX ZR 74/1 I, BGHZ 193, 129 Rn. 30 ff.). (Leitsätze des Gerichts)**

**BGH, Urteil vom 10.09.2015 - IX ZR 215/13 (OLG Rostock), BeckRS 2015, 16885**

### Sachverhalt

Der Schuldner kündigte in Erwartung seiner eigenen Insolvenz seine Lebensversicherung und wies die Versicherungsgesellschaft an, den Rückkaufswert von ca. 25.000 EUR auf das Girokonto seiner Ehefrau zu zahlen. Gleichfalls überwies er 5.000 EUR von seinem eigenen Konto auf ein gemeinsam mit der Ehefrau geführtes Konto, von dem der Betrag durch den Schuldner selbst oder die Ehefrau auf das Konto der Ehefrau weitergeleitet wurde. Beide Beträge hat die Ehefrau in bar abgehoben und nach eigenem Bekunden dem Schuldner wieder zur Verfügung gestellt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangte der klagende Insolvenzverwalter von der Ehefrau diese Beträge unter dem Gesichtspunkt der Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung gem. §§ 133, 134 InsO. Nachdem die Vorinstanzen die Klage abgewiesen hatten, führte die durch den Senat gegen den Zurückwei-

sungsbeschluss des Berufungsgerichts zugelassene Revision zur Zurückverweisung.

### Entscheidung

Der Senat des BGH stellte zunächst fest, dass eine Unentgeltlichkeit im Sinne des § 134 InsO aufgrund der treuhänderischen Bindung und des Herausgabeanspruchs aus § 667 BGB gegen die Ehefrau nicht vorliege. Nach § 134 InsO sind unentgeltliche Leistungen, die der Schuldner in den letzten vier Jahren vor dem Insolvenzantrag getätigt hat immer anfechtbar, unabhängig davon, ob der Beschenkte von der „böswilligen“ Gesinnung des Schuldners etwas wusste oder nicht. Eine entsprechende Vorschrift für den einzelnen benachteiligten Gläubiger außerhalb der Insolvenz gibt es im Anfechtungsgesetz in § 4 AnfG. Danach sind auch unentgeltliche Leistungen des Schuldners dem Beschenkten gegenüber 4 Jahre lang anfechtbar. Dieser muss dann den Wert des Geschenkes an den Anfechtenden herausgeben. Das Finanzamt „erledigt“ solche Fälle in der Regel dadurch, dass es dem Beschenkten gegenüber, welchem das Geld überwiesen wurden einen Duldungsbescheid erlässt und ihn auffordert, das erhaltene Geld zurück zu zahlen. Ein solcher Fall der Unentgeltlichkeit war vorliegend jedoch im Hinblick auf die getroffene Abrede, dass die Ehefrau das Geld wieder herausgeben musste, nicht anzunehmen.

Jedoch könne – so der BGH - der Sachverhalt eine Anfechtung gem. § 133 I InsO (gemeinschaftliche vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung) begründen. Anfechtbar ist demnach eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird nach Satz 2 der Bestimmung vermutet, wenn der andere Teil

### Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn

### Kontakt

T: 05251/5248-0  
E: [sandro.kanzlspenger@wp-team.de](mailto:sandro.kanzlspenger@wp-team.de)  
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

### rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 12/2015  
Seite: 1 von 2

### In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn



wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Durch die Überweisung an die Beklagte habe sich der Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger finanzieller Mittel entäußert. Der zunächst noch bestehende Herausgabeanspruch des Schuldners gegen die Ehefrau - gem. §§ 675, 667 BGB - sei kein gleichwertiger Ersatz, da Gläubiger des Schuldners das Treuhandguthaben nicht wie dessen Bankguthaben aufgrund eines Vollstreckungstitels gegen den Schuldner hätten pfänden können. Umgekehrt hätten Gläubiger der Ehefrau auf diesen Betrag zugreifen können. Die zur Anfechtung gem. § 133 InsO erforderliche Rechtshandlung des Schuldners liege auch hinsichtlich des Betrages i. H. v. 5.000 EUR vor. Denn durch die vom Schuldner veranlasste erste Umbuchung auf das Gemeinschaftskonto sei die Beklagte entsprechend dem Plan des Schuldners erst in die Lage versetzt worden, den in dem Guthaben verkörperten Vermögenswert den Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger endgültig zu entziehen. Die zunächst eingetretene Gläubigerbenachteiligung sei auch nicht durch die Übergabe von Bargeld durch die Ehefrau an den Schuldner rückgängig gemacht worden. Denn eine nachträgliche Beseitigung der Gläubigerbenachteiligung setze voraus, dass die entsprechende „Rückgewähr“ des Anfechtungsgegners eindeutig zu dem Zweck erfolge, dem Schuldner den entzogenen Vermögenswert wieder zu geben und damit die Verkürzung der Haftungsmasse ungeschehen zu machen. Im Streitfall sei die Gläubigerbenachteiligung durch die Zahlung des Bargeldbetrags jedoch nicht rückgängig gemacht, sondern vertieft worden. Denn Ziel und Zweck der Überweisung der dem Schuldner zustehenden Geldbeträge auf das private Girokonto der Beklagten sei es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gewesen, den drohenden Zugriff der Gläubiger auf die Mittel des Schuldners zu erschweren. Dem Schuldner habe Bargeld zur freien Verfügung verschafft werden sollen, welches für seine Gläubiger nicht in gleicher Weise offenkundig gewesen sei wie ein Kontoguthaben oder eine Direktabhebung durch den Schuldner selbst. Was allerdings nach Ansicht des BGH nicht festgestellt worden war, waren die subjektiven Voraussetzungen der Anfechtung nach § 133 InsO. Die entsprechende Vorschrift bei der Anfechtung durch einen einzelnen Gläubiger im Anfechtungsgesetz ist § 3 AnfG. Das heißt, es müsste auch festgestellt werden, dass die Ehefrau positiv gewusst hat, wie es um den Schuldner finanziell steht (drohende Zahlungsunfähigkeit) und dass er mit seiner Handlung seine eigenen Gläubiger benachteiligen wollte. Zur Klärung der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO hat der Senat die Sache daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat bekräftigt, dass die Ehefrau sich nicht darauf berufen könne, als uneigennütziger Treuhänder aus der Entgegennahme der Gelder des Schuldners und deren Weiterleitung keinen eigenen Vorteil gezogen zu haben.

## Praxishinweis

Dem Ergebnis des Urteils ist zuzustimmen. Was an dieser Stelle wichtig ist, dass die subjektiven Voraussetzungen der

Vorsatzanfechtung ganz klar festgestellt sein müssen. Aus der bloßen Nähebeziehung, dem Zusammenwohnen mit dem Schuldner in einem Haushalt oder auch aus der treuhänderischen Kontoleihe kann man diese Kenntnis jedoch nicht einfach ableiten. Das ist etwas, was die Finanzverwaltung häufig übersieht, wenn sie Duldungsbescheide gegen die Zahlungsempfänger erlässt. Erforderlich ist, dass der Zahlungsempfänger „im Zuge der Verfolgung von Sonderinteressen in eine vom Schuldner angestrebte Gläubigerbenachteiligung eingebunden“ ist (Haunhorst, DStR 2014, 1451, 1453). Lässt sich das nicht feststellen, ist weder die Anfechtung noch ein Duldungsbescheid zulässig.

## Wichtige Leitsätze

### **LG Dessau-Roßlau: Unentgeltlichkeit bei willkürlich festgesetztem Honorar**

Maßgeblich für die Beurteilung der Unentgeltlichkeit ist, ob sich Leistung und Gegenleistung in ihrem jeweils objektiv zu ermittelnden Wert entsprechen. Unentgeltlichkeit liegt vor, bei der Festlegung eines bestimmten Honorars, das ohne konkreten Bezug zur erbrachten Tätigkeit willkürlich bestimmt wird. (Leitsatz der Redaktion)

### **LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 24.07.2015 - 2 O 480/14, BeckRS 2015, 17190**

### **LG Frankfurt a. M.: Gläubigerbenachteiligung erfordert Einschränkung der Befriedigungsmöglichkeit der Insolvenzgläubiger**

#### **InsO § 133**

Eine Gläubigerbenachteiligung liegt immer dann vor, wenn eine Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Schuldnervermögen vereitelt, erschwert oder verzögert. Maßgebend ist, ob sich die Befriedigungsmöglichkeit der Insolvenzgläubiger ohne die fragliche Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätte. (Leitsatz der Redaktion)

### **LG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.04.2015 - 2/19 O 37/14, BeckRS 2015, 17191**

### **AG Friedberg: Entgeltlichkeit von Darlehensraten**

#### **InsO § 134**

1. Ratenzahlungen aus einem Kreditvertrag sind nicht unentgeltlich, da Ihnen als Gegenleistung die volle Auskehrung der Darlehensvaluta aus dem Kreditvertrag gegenübersteht. Dazu gehören auch mögliche anteilige Zahlungen in monatlichen Raten auf ein Bearbeitungsentgelt.

2. Lediglich die bewusste Bezahlung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit kann einer unentgeltlichen Leistung gleichstehen. Es ist nicht anzunehmen, dass ein Insolvenzschuldner die ratenweise Bedienung eines Darlehens in Kenntnis der erst später ergangenen BGH-Rechtsprechung zur Unwirksamkeit der formularmäßigen Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts erbracht hat. (Leitsätze der Redaktion)

### **AG Friedberg, Urteil vom 30.10.2015 - 2 C 318/15 (12), BeckRS 2015, 18199**

## Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn

## Kontakt

T: 05251/5248-0  
E: [sandro.kanzlspenger@wp-team.de](mailto:sandro.kanzlspenger@wp-team.de)  
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

## rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 12/2015  
Seite: 2 von 2

## In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn